

Aktuelle Situation in den Bürgerbüros darstellen und schnelle Verbesserungen angehen

Zulage für parteiverkehrsintensive Bereiche mit hoher Fluktuation

Antrag Nr. 14-20/A 05318 von Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Christian Vorländer, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Herrn StR Gerhard Mayer, Herrn StR Cumali Naz, Herrn StR Horst Lischka vom 07.05.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 16707

Anlagen:

- Nr. 1 Stadtratsantrag Nr. 14-20/A 05318 der MünchenSPD vom 07.05.2019
- Nr. 2 Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates vom 18.11.2019
- Nr. 3 Stellungnahme des Sozialreferates vom 19.11.2019
- Nr. 4 Stellungnahme des Amtes für Soziale Sicherung (für Jobcenter) vom 21.11.2019
- Nr. 5 Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 27.11.2019
- Nr. 6 Stellungnahme des Gesamtpersonalrats vom 04.12.2019

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 11.12.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 15.05.2019 zur Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14875 - Aktuelle Situation in den Bürgerbüros darstellen und schnelle Verbesserungen angehen – wurde unter Ziffer 2 dem Personal- und Organisationsreferat folgender Auftrag erteilt:

*„Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, für parteiverkehrsintensive Bereiche, in denen eine hohe Fluktuation gegeben ist, insbesondere im Bürgerbüro, in der Ausländerbehörde, in der Fahrzeugzulassungsbehörde sowie in der Fahrerlaubnisbehörde, das Vorliegen der Voraussetzungen einer monatlichen Arbeitsmarktzulage sowie die genauen Modalitäten deren Gewährung zu prüfen und dem Stadtrat **noch vor der Sommerpause** zur Entscheidung vorzulegen. ...“*

Des Weiteren hat die SPD Stadtratsfraktion am 07.05.2019 folgenden Antrag-Nr. 14-20/A05318 zur Einführung einer Zulage für parteiverkehrsintensive Bereiche mit hoher Fluktuation gestellt:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich bei der Bayerischen Staatsregierung und dem Verband Kommunaler Arbeitgeber (VKA) dafür einzusetzen, dass für parteiverkehrsintensive Bereiche, in denen eine hohe Fluktuation gegeben ist, z.B. im Bürgerbüro, in der Ausländerbehörde, der Zulassungsstelle der Fahrerlaubnisbehörde, den Sozialbürgerhäusern sowie dem Amt für Wohnen und Migration, eine Zulage ermöglicht wird.“

Beide Aufträge zielen darauf ab, die besonderen Belastungen, die mit einer Beschäftigung in parteiverkehrsintensiven Tätigkeitsbereichen verbunden sind, durch eine finanzielle Zulage anzuerkennen. Damit sollen diese Arbeitsplätze gegenüber anderen in der Verwaltung attraktiver gemacht und die Personalgewinnung und der Personalerhalt erleichtert werden.

Die Thematik wurde daher in der Vollversammlung des Stadtrates am 24.07.2019 aufgegriffen und in folgendem Beschluss zusammengeführt:

„Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, dem Stadtrat ein referatsübergreifendes Konzept zur Entscheidung vorzulegen mit Lösungsansätzen, wie die Arbeit in intensiven Parteiverkehrsbereichen – über die bestehenden ZEP-Bereiche hinaus – finanziell anerkannt und gefördert werden kann. Dabei wird auch das Vorliegen der Voraussetzungen einer monatlichen Arbeitsmarktzulage für Parteiverkehrsbereiche mit Personalgewinnungs- bzw. -erhaltungsproblemen, insbesondere für das Bürgerbüro, die Ausländerbehörde, die Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde des Kreisverwaltungsreferates sowie vergleichbarer Dienststellen in anderen Teilen der Stadtverwaltung, sowie die genauen Modalitäten für deren Gewährung geprüft.

Die Zahlung der Zulage in Parteiverkehrsbereichen soll für Tarifbeschäftigte und Beamtinnen und Beamte gleichermaßen ermöglicht werden.“

Für das Entwickeln einer Konzeption wurde die Frist für die Bearbeitung des Stadtratsantrages vom 07.05.2019 bis 31.12.2019 verlängert.

1 Ausgangssituation

1.1 Die LH München als attraktive Arbeitgeberin

Die LH München hat als Arbeitgeberin in den vergangenen Jahren zunehmend mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen, in bestimmten Bereichen qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl auf dem Arbeitsmarkt zu finden. Zwar kann die Stadt in der Konkurrenz mit anderen Arbeitgebern mit Arbeitsplatzsicherheit, vielfältigen und interessanten Tätigkeiten, familienfreundlichen Arbeitszeiten und einem überwiegend guten Entgeltniveau für sich werben. Dies kann jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass im teuren Großraum München trotzdem immer mehr Berufe trotz Ausschöpfens aller tarifvertraglichen Spielräume nicht mehr ausreichend attraktiv bezahlt werden können, um gut ausgebildetes Fachpersonal für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu gewinnen bzw. dauerhaft zu halten.

Die LH München hat in den letzten Jahren bereits erhebliche Anstrengungen in die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften investiert, so z.B. in die verstärkte Ausbildung von Nachwuchskräften und intensive Marketingaktivitäten. Daneben sind aber auch Überlegungen zu zusätzlichen flexiblen Entgeltbestandteilen unerlässlich geworden, um auf dem Münchner Arbeitsmarkt erfolgreich bestehen zu können.

Zwar ist die Entgelthöhe für die öffentlichen Arbeitgeber üblicherweise durch bindende Tarifverträge mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes auszuverhandeln. Bundesweit geltende Regelungen können aber naturgemäß die jeweiligen örtlichen Besonderheiten

des Arbeitsmarktes nicht hinreichend berücksichtigen. Dieses Problem ist den Kommunalen Arbeitgebern und ihren Verbänden seit Jahren bewusst. Die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hat daher für ihre Mitgliedsverbände die erforderlichen Grundlagen geschaffen, um eine zielgenaue und rechtlich zulässige übertarifliche Bezahlung bei anderweitig nicht möglicher Personalgewinnung bzw. Personalerhalt unter Wahrung von tariflichen Standards zu ermöglichen.

1.2 Arbeitgeber-Richtlinien von VKA und KAV Bayern

Mit der Arbeitgeberrichtlinie der VKA vom 21.11.2008 wurde kommunalen Arbeitgebern erstmals die unmittelbare Möglichkeit eröffnet, zur Personalgewinnung oder zum Personalerhalt eine übertarifliche Arbeitsmarktzulage im Einzelfall zu gewähren – in Höhe bis zu 20 % der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe.

Die im Jahr 2009 zunächst erfolgte Beschränkung auf ausgewählte Berufsgruppen in der IT, im Ingenieurbereich und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst wurde durch Ermächtigung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern (KAV Bayern) vom 29.07.2014 aufgehoben und auf alle Berufe erweitert, in denen eine erhebliche personalwirtschaftliche Mangelsituation besteht. Diese wurde in der Sitzung des Hauptausschusses des KAV Bayern am 09.07.2019 nochmals ergänzt, so dass nunmehr die Zahlung einer Arbeitsmarktzulage nicht nur im begründeten Einzelfall, sondern auch für **Gruppen von Beschäftigten** und **vorsorglich** (im Sinne des Personalerhalts) widerruflich möglich ist, sofern es sich um Beschäftigten-gruppen handelt, die vom Konkurrenzdruck wegen starker Nachfrage und fehlendem Arbeitskräfteangebot auf dem Arbeitsmarkt betroffen sind.

Der Gruppenbezug ermöglicht nunmehr, eine Arbeitsmarktzulage auch für Beschäftigte in der Verwaltung mit parteiverkehrintensiver Arbeit einzuführen, da diese Bereiche bei der LH München besonders stark von Personalproblemen betroffen sind.

2 Personalgewinnung im Bereich Verwaltung

Nicht alle Berufe innerhalb der Verwaltung sind automatisch Mangelberufe, d.h. Berufe, in denen die Gewinnung bzw. Erhaltung von ausreichend qualifiziertem Personal starken Einschränkungen unterliegt. Nach den aktualisierten Richtlinien für die Vergabe von städtischen Wohnungen 2019 im Rahmen des Projekts „Mitarbeiter Wohnen München“ gelten im Verwaltungsdienst die Qualifikationsebene 2 (QE 2) in Gänze und das Eingangsamt der QE 3 als sog. Fokusberufe, die bei der Vergabe städtischer Wohnungen der Kategorie A zugeordnet und denen somit höchste Priorität eingeräumt werden. Auch dadurch lassen sich Rückschlüsse auf das Vorliegen von Schwierigkeiten in Personalgewinnung und -erhalt ziehen.

Gerade im Eingangsbereich der zweiten und dritten QE steht in einer wachsenden Großstadt ein zunehmend höherer Personalbedarf einem immer kleiner werdenden Angebot an Fachkräften gegenüber. Junge Menschen mit qualifizierter Verwaltungsausbildung können sich daher in der Regel ihre „Wunschstätigkeit“ aussuchen. In der Folge können weniger attraktive Arbeitsplätze oder solche mit erschwerten Arbeitsbedingungen oftmals nur schwer oder unzulänglich besetzt werden.

Von der schwierigen Personalsituation vor allem betroffen sind daher diejenigen Bereiche, die regelmäßig mit besonders intensivem und/oder erschwertem Parteiverkehr verbunden sind und gleichzeitig kommunale Pflichtaufgaben in der Eingriffs- und Leistungsverwaltung wahrnehmen. Dies ist insbesondere im Kreisverwaltungsreferat im Bürgerbüro, in der Ausländerbehörde, in der KfZ-Zulassungsbehörde sowie im Führerscheinswesen, im Jobcenter und innerhalb des Sozialreferates in den Bereichen Grundsicherung (SGB XII), Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe, Sofortunterbringung und Wohngeld der Fall.

Gerade in diesen Bereichen ist jedoch eine ausreichende Besetzung mit Personal zur erfolgreichen Bewältigung der hoheitlichen Pflichtaufgaben zwingend zu sichern. Diese Verpflichtung hat in den letzten Jahren nicht zuletzt auch eine weite Öffnung der Bewerberkreise des Verwaltungsdienstes zugunsten anderer, auch verwaltungsferner Berufsabschlüsse auf Bachelorniveau (Sozialreferat) bzw. die Einführung eines verkürzten Zertifikatslehrganges als Alternative zum regulären Beschäftigtenlehrgang I (Kreisverwaltungsreferat) unerlässlich gemacht. Dies führt in den betroffenen Dienststellen wegen des deutlich größeren Einarbeitungs- und Qualifizierungsaufwands zu zusätzlichen, schwierigen Herausforderungen insbesondere für das Bestandspersonal und die Führungskräfte.

Die betroffenen Organisationsbereiche werden zudem erheblich beeinträchtigt durch eine deutlich verkürzte Verweildauer ihrer Beschäftigten auf den dortigen Arbeitsplätzen bzw. von einer **signifikant erhöhten, internen Fluktuation** – hin zu anderen, als attraktiver empfundenen Aufgabenbereichen innerhalb der Stadtverwaltung, die bei gleicher Bezahlung weniger belastende Arbeitsumstände bieten (z.B. keine durchgehende Bürgerarbeit mit festen Öffnungszeiten, flexiblere Arbeitszeiten, keine belastenden Entscheidungen). Aktuelle Auswertungen zur Personalfuktuation unterstreichen dies deutlich: Während die rein externe Fluktuation (weg von der LH München) in diesen Dienststellen im Vergleich zur gesamtstädtischen Fluktuationsquote (7,1 %) nicht signifikant erhöht ist, schnellt die Gesamtfuktuationsquote in diesen Bereichen unter Einbezug von deren interner Fluktuationsquote in der Regel um das Drei- bis Fünffache der eigenen externen Fluktuation überproportional in die Höhe. In einigen Bereichen des Sozialreferates liegt die externe Fluktuation deutlich unter der Gesamtstädtischen, teilweise ist diese sogar verschwindend gering. Dieser geringen externen Fluktuation steht allerdings überall eine sehr hohe stadtinterne Fluktuation – bis zu 21,9 % - gegenüber (Quoten liegen in der Regel zwischen 12% - 20 %).

Die Stellungnahmen der betroffenen Fachreferate Kreisverwaltungsreferat, Sozialreferat und Jobcenter untermauern die dortigen Schwierigkeiten in der Stellenbesetzung. Sie sind als Anlagen 2, 3 und 4 der Beschlussvorlage beigefügt.

In anderen, allen voran nicht hoheitlichen Bereichen mit zwar häufigem Parteiverkehr, aber ohne die belastenden Umstände der o.g. Bereiche, besteht hingegen keine vergleichbare Mangelsituation, die es notwendig machen würde, auch diese Arbeitsplätze gegenüber anderen in der Verwaltung finanziell besser zu stellen.

3 Arbeitsmarktzulage für Tarifbeschäftigte (AMZ-PV)

Aufgrund der geschilderten Schwierigkeiten bei Personalgewinnung und -erhalt in Teilen der Verwaltung soll mit dieser Beschlussvorlage gemäß der Ermächtigung des KAV Bayern am 09.07.2019 die Grundlage für eine Arbeitsmarktzulage für Tarifbeschäftigte in parteiverkehrs-

intensiven Verwaltungsbereichen der Stadtverwaltung geschaffen werden. Dieser finanzielle Anreiz soll dazu beitragen, die Attraktivität von Arbeitsplätzen mit direktem und überproportional häufigen Bürgerkontakt zu steigern und auf diesem Wege die Personallücken in den kommenden Jahren dauerhaft zu schließen. Für die im Wege einer Gesamtzusage gewährte Arbeitsmarktzulage Parteiverkehr (AMZ-PV) gelten folgende Maßgaben:

3.1 Geltungsbereich

3.1.1 Fachlicher Geltungsbereich

- a) besonders parteiverkehrsintensive Organisationsbereiche in der Verwaltung (Innendienst) mit regelmäßigem Bürgerkontakt (i.d.R. „face to face“) in überdurchschnittlicher Häufigkeit,
- b) Organisationsbereiche erfüllen hoheitliche Aufgaben
 - in der Leistungsgewährung i.S.d. sozialen Sicherung nach SGB oder
 - sowohl in der Leistungs- als auch in der Eingriffsverwaltung und
- c) erhebliche Schwierigkeiten in der Personalgewinnung bzw. im Personalerhalt sind gegeben (vgl. Ziffer 2)

„Besonders parteiverkehrsintensiv“ bestimmt sich durch eine besonders hohe Anzahl an täglich zu betreuenden Bürgerinnen und Bürgern mit häufigem Wechsel im Kontakt (quantitative Intensität) und/oder durch besonders belastende Arbeitsumstände, wie z.B. Konfliktträchtigkeit, Nichtplanbarkeit des Bürgerkontakts oder besonders belastende Entscheidungen aufgrund deren Tragweite oder die Gesamtumstände des Einzelfalls, ggf. in Verbindung mit Sprachbarrieren/ verschiedenen Kulturkreisen o.ä. (qualitative Intensität). Die Organisationseinheiten müssen durch einen derartigen besonders intensiven Parteiverkehr **geprägt** sein.

Die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben des Organisationsbereiches, also eines zweckgerichteten Handelns mit Entscheidungscharakter, zeigt sich insbesondere über den Beginn eines Verwaltungsverfahrens nach Art. 9 BayVwVfG. Das Handeln ist hier regelmäßig auf den Erlass eines Verwaltungsaktes nach Art. 35 BayVwVfG gerichtet.

Die genannten Kriterien werden grundsätzlich in Teilbereichen des Kreisverwaltungsreferates, Sozialreferates und im Jobcenter erfüllt - insbesondere im Bürgerbüro, in der Ausländerbehörde, in der KfZ-Zulassungsbehörde sowie im Führerscheinwesen sowie in den Bereichen Grundsicherung (SGB II und SGB XII), Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe, Sofortunterbringung und Wohngeld. Diejenigen Organisationsbereiche, in denen bisher eine Zulage für erschwerten Parteiverkehr gezahlt wird, sind darin enthalten. Nach einer ersten Erhebung kommen rund 1700 Vollzeitäquivalente in Frage, die nach Beschlussfassung in einer zweiten Prüfphase genauer betrachtet werden müssen. Der fachliche Geltungsbereich zur AMZ-PV wird so in den kommenden Monaten in Abstimmung mit den Fachreferaten anhand der o.g. Kriterien konkret festgelegt. Die zu begünstigenden Funktionen der Fachrichtung Verwaltungsdienst werden einen entsprechenden Stellenvermerk erhalten.

Erforderliche Anpassungen im fachlichen Geltungsbereich sollten auch zu einem späteren Zeitpunkt durch das Personal- und Organisationsreferat im Büroweg möglich sein, soweit es

sich um Organisationsbereiche mit hoheitlichen Aufgaben nach Buchstabe b) handelt.

3.1.2 Persönlicher Geltungsbereich

- a) Dauerhafter Einsatz in der Parteiverkehrsarbeit mit einem Anteil von mindestens 50 % der individuellen Arbeitszeit,
- b) volle eigenverantwortliche Wahrnehmung der Parteiverkehrstätigkeit,
 - bei Vorliegen der tariflich geforderten vollen Qualifikation in der Person: (Abschluss der einschlägigen Berufsausbildung, Studium, BL I/BL II, ZLV, usw.) nach erfolgreicher Einarbeitung, bei Neueinstellungen nicht vor erfolgreichem Ablauf der Probezeit
oder
 - wenn die tariflich geforderte volle Qualifikation in der Person nicht gegeben ist:
 - längere erfolgreiche praktische Einarbeitung,
 - erfolgreiche Teilnahme an einer vom Arbeitgeber angebotenen spezifischen Schulung oder anderen Qualifikationsmaßnahme (z.B. Einarbeitungsprogramm) und
 - daran anschließender, einjähriger Bewährung in der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Parteiverkehrsaufgabe
und
- c) Gesamturteil in der letzten dienstlichen Beurteilung lautet mindestens "erfüllt die Anforderungen in vollem Umfang", soweit Beurteilung (noch) nicht vorhanden, ist erfolgreiche Bewährung - bezogen auf Zahlung AMZ-PV – gesondert zu bestätigen.

3.2 Höhe

Die Ermächtigung des KAV Bayern lässt die Zahlung von bis zu 20 % des Tabellenentgeltes der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe zu. In der niedrigsten Entgeltgruppe E 5 entspricht dies bereits einem Betrag von max. 526,- € brutto monatlich.

In Anlehnung an die bereits 2014 eingeführte Arbeitsmarktzulage für Erzieherinnen und Erzieher (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14.20/ V 01090) wird ein einheitlicher Zulagenbetrag von **200,- € brutto monatlich** für alle vom Geltungsbereich erfassten Tarifbeschäftigten als zielführend erachtet. Damit wird für jene Tarifbeschäftigten in der Verwaltung - unabhängig von deren persönlicher Eingruppierung und Stufenzuordnung – eine spürbare Erhöhung des Gesamtentgeltes erreicht, in deren Arbeitsumfeld die größten personalwirtschaftlichen Probleme bestehen.

Die Arbeitsmarktzulage nimmt nicht an tariflichen Entgelterhöhungen teil, ist aber als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ausgestaltet und fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 22 TVöD sowie für die Jahressonderzuwendung nach § 20 TVöD ein. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Arbeitsmarktzulage entsprechend dem Verhältnis der individuell vereinbarten (reduzierten) durchschnittlichen Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter.

Die AMZ-PV wird tätigkeitsbezogen für die Dauer des regelmäßigen und dauerhaften

Einsatzes im Parteiverkehrsbereich gewährt; sie entfällt mit dem Wechsel in einen Tätigkeitsbereich ohne AMZ-Berechtigung oder wenn die persönlichen Voraussetzungen nach Ziffer 3.1.2 nicht mehr gegeben sind. Bei längeren bezahlten Abwesenheitszeiten (z.B. Mutterschutz, Krankheit) wird die AMZ-PV als Teil des monatlichen Gesamtentgeltes entsprechend der gesetzlichen bzw. tariflichen Maßgaben fortgezahlt.

Sollte innerhalb von Organisationsbereichen mit AMZ-Berechtigung bei einem Wechsel auf eine höherwertigere Position (z.B. in eine Führungsaufgabe) und nachfolgender Höhergruppierung in eine höhere Entgeltgruppe ohne AMZ-PV-Anspruch ein Einkommensverlust durch den Wegfall der Arbeitsmarktzulage entstehen, wird dieser über eine Ausgleichszulage aufgefangen, um die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung in den Parteiverkehrsbereichen zu erhalten. Die Ausgleichszulage zehrt sich durch Tarifierhöhung, Stufensteigerung oder Höhergruppierung in der Zukunft auf.

Bei nur vorübergehender Beschäftigung in einem Bereich mit intensiver Parteiverkehrsarbeit wird die AMZ-PV bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ab einer Einsatzdauer von mindestens 6 Monaten – dann jedoch rückwirkend ab dem ersten Einsatzmonat - gewährt.

3.3 Dauer der Zahlung

Die Arbeitsmarktzulage soll vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Nachtragshaushalt 2020 **zum 01.07.2020** eingeführt werden (vgl. Ziffer 5). Die erste Auszahlung wird demnach mit der Entgeltabrechnung zum Ende des Monats Juli 2020 für den Kalendermonat Juli 2020 erfolgen und danach zum Ende des jeweiligen Monats für den laufenden Kalendermonat.

Der KAV Bayern empfiehlt nachdrücklich eine Befristung der Arbeitsmarktzulage, da jede Arbeitsmarktsituation einem stetigen Wandel unterworfen ist und sich die Umstände in einigen Jahren anders darstellen können. Ob der mit der Arbeitsmarktzulage verbundene Zweck „Deckung des Personalbedarfs“ und „Bindung von qualifizierten Fachkräften“ zu einem späteren Zeitpunkt noch gegeben ist, muss Gegenstand einer möglichen Überprüfung durch die Arbeitgeberin in der Zukunft sein können. Dies wird über eine befristete Gewährung der übertariflichen Zulage sichergestellt.

Eine Befristung ist rechtlich wirksam, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt und transparent ist, d.h. für die begünstigten Beschäftigten ohne Weiteres erkennbar ist, welche Leistung aus welchen Gründen, wie lange gewährt wird und warum bzw. wann mit deren Wegfall zu rechnen ist.

Nach derzeitigen Erkenntnissen wird die bestehende Mangelsituation noch mindestens fünf Jahre andauern. Da die klassischen Ausbildungen in der Verwaltung auf drei Jahre angelegt sind, Nachqualifizierungen ebenfalls mehrjährig andauern und freie Stellen meist nur zeitverzögert wiederbesetzt werden können, ist davon auszugehen, dass die Stellen des Stammpersonals bis dahin voraussichtlich nicht ganzjährig besetzt und unterjährige Fluktuationen nicht hinreichend ausgeglichen werden können. Zudem werden die Parteiverkehrsbereiche auch in Folge der stetig wachsenden Stadt München ein weiterhin wachsender Bereich sein. Eine Einschätzung der Mangelsituation über fünf Jahre hinaus ist prognosetechnisch nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die Arbeitsmarktzulage auf zunächst **5 Jahre bis 30.06.2025** zu befristen. Die Befristung gilt für Bestandspersonal ebenso wie für künftige Neueinstellungen ab dem 01.07.2020.

Vor Ablauf der Fünfjahres-Frist wird das Personal- und Organisationsreferat die dann gegebene Arbeitsmarktsituation anhand der dann geltenden Rahmenbedingungen (z.B. Entwicklung Personalstand, Stellenbesetzung und Fluktuation, Bevölkerungszahl, Bedarfsberechnungen, anderweitige Verbesserungen, finanzielle Situation der LH München) analysieren und die Konzeption zur AMZ-PV evaluieren. Dies könnte unter Umständen auch einen Wegfall der Arbeitsmarktzulage bedeuten. Das Ergebnis wird erneut dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

3.4 Umsetzung in der Praxis

Mit der Gesamtzusage durch die Vollversammlung des Stadtrates wird die AMZ-PV zum Bestandteil des einzelnen Arbeitsvertrages zwischen der begünstigten Dienstkraft und der LH München. Dies gilt auch für berechnete Tarifbeschäftigte, die zukünftig eingestellt werden. Um die Gesamtzusage in den jeweiligen Arbeitsvertrag wirksam einzubeziehen, ist lediglich sicherzustellen, dass die jeweilige Dienstkraft in der Lage ist, von der Gesamtzusage Kenntnis zu nehmen. Auf die tatsächliche Kenntnis der begünstigten Dienstkraft von der AMZ-PV kommt es nicht an. Nach Vorgabe des KAV Bayern vom 09.07.2019 sind ggf. durch Verweis auf einen einschlägigen, die Dokumentation enthaltenden Gremiumsbeschluss die Voraussetzungen der Berechtigung (nach KAV-Beschlusslage definierte Fallgruppe) in der Personalakte zu dokumentieren.

3.5 Bisherige Zulage für erschwerten Parteiverkehr (ZEP)

In der Sache besteht ein sehr enger inhaltlicher Zusammenhang mit der bereits seit dem Jahr 1992 gezahlten Zulage für erschwerten Parteiverkehr (ZEP), die gegenwärtig Tarifbeschäftigte in besonders gekennzeichneten Organisationseinheiten des Kreisverwaltungsreferates (z.B. Ausländerbehörde) und des Sozialreferates (z.B. Jobcenter, Amt für Wohnen und Migration) erhalten. Auch die ZEP wird wegen eines intensiven und besonders belastenden Parteiverkehrs gezahlt. Ihre Höhe beträgt statisch 76,69 € brutto monatlich.

Die ZEP wurde seinerzeit von der Vollversammlung des Stadtrates in Erwartung auf eine künftige tarifvertragliche Absicherung eingeführt. Diese Erwartung hat sich bis heute nicht erfüllt. Mit der neuen tariflichen Ermächtigung zur Arbeitsmarktzulage ist nun die Möglichkeit gegeben, die Thematik klar und mit besserem finanziellen Ergebnis für die Beschäftigten neu zu regeln. Das damals gewählte Instrument der ZEP ist daher nicht mehr notwendig. Aus diesem Grund soll die ZEP mit der künftigen AMZ-PV zusammengeführt werden.

Dazu wird die mit Stadtratsbeschluss vom 08.04.1992 erfolgte Gesamtzusage zur ZEP zum 30.06.2020 aufgehoben. Damit erhalten auch **Neueinstellungen** in allen intensiven Parteiverkehrsbereichen ab 01.07.2020 bei Vorliegen der Voraussetzungen die höhere neue AMZ-PV, die ZEP jedoch nicht mehr.

Für das **Bestandspersonal** ist anzunehmen, dass die ZEP in der Regel individualvertraglicher Bestandteil des jeweiligen Arbeitsvertrages zwischen der LH München und der/dem Tarifbeschäftigten geworden ist. Daher erhalten all jene Tarifbeschäftigte, die im Juni 2020 einen Anspruch auf ZEP haben, diese tatsächlich bezogen haben und deren Parteiverkehrsanteil zum 01.07.2020 mindestens 50 % ihrer Arbeitszeit beträgt, die Möglichkeit, zwischen der Zahlung der neuen AMZ-PV oder weiterhin der ZEP nach den bisherigen Voraussetzungen für die Zeit ab 01.07.2020 (bzw. ab dem erstmaligem Anspruch auf AMZ-PV) zu wählen. Gleiches gilt auch für eine spätere Erhöhung des individuellen Parteiverkehrsanteils auf mindestens 50 %. Da die Höhe der AMZ-PV mit 200,- € monatlich deutlich höher ausfällt als die der ZEP mit 76,69 €, ist zu erwarten, dass sich die bisherigen ZEP-Bezieher/-innen bei diesem Wahlrecht in weit überwiegender Zahl für die AMZ-PV entscheiden werden, auch wenn diese vorerst befristet - mit Verlängerungsoption - gezahlt wird. Die betroffenen Dienstkräfte werden individuell schriftlich über ihr Wahlrecht informiert und erhalten zeitgleich einen auszufüllenden Vordruck für ihre Erklärung zur Ausübung des Wahlrechts. Nimmt die Dienstkraft das Wahlrecht zugunsten der AMZ-PV wahr, wird dadurch eine neue einzelvertragliche Vereinbarung geschlossen, die die bisherige Vertragsbindung ersetzt und zum Personalakt gegeben wird. Vom Wahlrecht kann nur einmalig Gebrauch gemacht werden. Nähere Einzelheiten dazu regelt das Personal- und Organisationsreferat im Bürowege.

Wer zum 01.07.2020 einen Anspruch auf Zahlungen aus der ZEP hat, aber keinen Anspruch auf eine AMZ-PV erwirbt (z.B. weil der Anteil an individuell geleisteter Parteiverkehrsarbeit unter 50 % liegt), behält seinen Anspruch auf die ZEP nach den bisherigen Voraussetzungen für die Dauer der erschwerten Parteiverkehrsarbeit auch in der Zukunft. Nach Beendigung dieser Parteiverkehrsarbeit unter Wegfall der ZEP und späterer Rückkehr in den Parteiverkehr lebt der Anspruch auf ZEP nicht wieder auf, aber es kann ggf. im Gegenzug ein Anspruch auf die AMZ-PV entstehen. Näheres regelt das Personal- und Organisationsreferat im Bürowege.

3.6 Auflösende Bedingung

Das im Wege der Gesamtzusage erfolgende Angebot zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage Parteiverkehr (AMZ-PV) erfolgt nach Maßgabe der Ziffer 3.1 des Vortrages unter der auflösenden Bedingung, dass die begünstigte Dienstkraft innerhalb des festgelegten fachlichen Geltungsbereiches eingesetzt ist und die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung der AMZ-PV erfüllt. Die vorstehenden Bedingungs Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Tritt die auflösende Bedingung ein, wird die Arbeitsmarktzulage in demjenigen Kalendermonat, in dem sie eingetreten ist, letztmalig und – im Falle des Eintretens der Bedingung vor Erreichen des letzten Tages dieses Monats – nur noch anteilig gewährt.

3.7 Änderungs-/Widerrufsvorbehalt

Die Zahlung einer übertariflichen Arbeitsmarktzulage rechtfertigt sich ausschließlich mit der bestehenden personalwirtschaftlichen Mangelsituation. Aus diesem Grund fordert der KAV Bayern die Ausgestaltung unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Es müssen daher für den Fall, dass Entwicklungen eintreten, die diese besondere Situation verändern, Änderungs- bzw. Widerrufsvorbehalte formuliert werden, die im Falle eines Eintretens dieser Entwicklungen die Möglichkeit einräumen, die Gesamtzusage nach vorheriger Überprüfung und Neuentscheidung rechtswirksam zu ändern oder aufzuheben.

Sachliche Gründe für derartige Änderungs- oder Widerrufsvorbehalte sind beispielsweise:

- Änderungen von gesetzlichen oder tariflichen Regelungen in der Zukunft
z.B. signifikante Einkommensverbesserungen, d.h. in mindestens der Höhe der gezahlten Arbeitsmarktzulage, durch Inkrafttreten verbesserter Eingruppierungsregelungen im TVöD oder Einführung anderer Zulagen, z.B. Erschwerniszuschläge
- Änderungen in der gegenwärtigen Beschlusslage des KAV Bayern vom 09.07.2019 zur Ermächtigung für die Arbeitsmarktzulage und ihrer Rahmenbedingungen
- wenn wirtschaftliche Gründe dies erfordern

4 Mengengerüst und Mehrkosten

Nach einer ersten Erhebung zum voraussichtlichen organisatorischen Geltungsbereich einer AMZ-PV ergibt sich eine Gesamtsumme von rund 1.700 Vollzeitäquivalenten, wobei jeder Einzelfall noch gemeinsam mit den Fachreferaten abschließend zu prüfen verbleibt (vgl. Ziffer 3.1.) Eine Besetzung dieser VZÄ zu ca. 25 % mit Beamtinnen und Beamten unterstellt¹, die (derzeit) keine AMZ-PV erhalten können, ergibt sich eine Gesamtzahl von rund 1.300 VZÄ, für die eine AMZ-PV-Zahlung in Betracht kommen könnte.

Sollten sich alle Tarifbeschäftigten für eine AMZ-PV entscheiden, ergibt sich überschlägig ein Kostenrahmen von rund 3,5 Mio. € jährlich.

Kostenkalkulation:

Jährliche Kosten AMZ-PV:

200,- € x 12 Monate x 1.300 VZÄ	= 3.120.000,- €
+ Anteil bei Jahressonderzahlung	= 264.000,- €
+ 27 % AG-Kosten Soz.versicherung	= 842.000,- €
	<hr/>
	= 4.226.000,- € jährlich

abzüglich

Jährliche ZEP-Kosten (Auszahlung 2018)	= 543.000,- €
+ Anteil bei Jahressonderzahlung	= 46.000,- €
+ 27 % AG-Kosten Soz.versicherung	= 147.000,- €
	<hr/>
	= 736.000,- € jährlich

→ Bereinigte Gesamtkosten AMZ-PV pro Jahr 3.435.000 €

Realistischerweise ist anzunehmen, dass der Anteil von Tarifbeschäftigten bei der Stellenbesetzung über die Jahre größer werden wird, insbesondere solange es nur im Tarifbereich einen finanziellen Anreiz für die in Rede stehenden Stellen gibt und dadurch für frei werdende Stellen nur wenig Beamtinnen und Beamte zu gewinnen sein werden. Bei einer Beamtenbesetzung von 15 % ergäbe sich so eine Kostenschätzung für die AMZ-PV von rund 3,9 Mio. € pro Jahr (an 1445 Tarifbeschäftigte). Ob und in wieweit es in der Zukunft darüber hinaus Stellenzuschaltungen in den Parteiverkehrsbereichen geben wird, kann derzeit nicht prognostiziert werden.

1 Quelle: Sitzungsunterlagen Arbeitsgruppe Parteiverkehrsarbeit BayStMFH, 2. Sitzung am 09.05.2019, Seite 5

5 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus den jeweiligen Referatsbudgets erfolgen. Über die Finanzierung muss jedoch sofort entschieden werden, um eine Umsetzung zum 01.07.2020 zu gewährleisten.

Unter Verweis auf Vortragsziffer 2 sowie die Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates ist aufgrund der bestehenden schwierigen Personalsituation eine Unabweisbarkeit vorliegend gegeben.

Die beantragte Ausweitung für die Personalkosten weicht von den Festlegungen des Eckdatenbeschlusses ab, weil sie zum Zeitpunkt dessen Beschlussfassung am 24.07.2019 noch nicht abschließend planbar war. Ebenfalls mit Beschluss der Vollversammlung am 24.07.2019 war das Personal- und Organisationsreferat erstmals beauftragt worden, ein stadtweites Konzept zur Einführung einer Arbeitsmarktzulage für parteiverkehrsintensive Bereiche zu erarbeiten. Erst zu diesem Zeitpunkt konnte mit referatsübergreifenden konzeptionellen Grundüberlegungen zu einer Arbeitsmarktzulage Parteiverkehr begonnen werden.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel ab 01.07.2020 werden genehmigt und in den Nachtragshaushaltsplan 2020 aufgenommen. Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Nachtragshaushalts 2020.

6 Arbeitsmarktzulage für Beamtinnen und Beamte

Die in den bisherigen ZEP-Bereichen vergleichbar eingesetzten Beamtinnen und Beamten können seit Einführung des neuen Dienstrechts 2011 keine ZEP mehr erhalten. Seither setzt sich die LH München für die Schaffung einer dezidierten Rechtsgrundlage für Beamtinnen und Beamte ein, die das Erschwernis intensiven und schwierigen Parteiverkehrs finanziell ausgleichen kann. Der aktuelle Verfahrens- bzw. Sachstand wurde in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14875 dargestellt.

Seither wurde im Bayerischen Landtag folgendem, im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags eingebrachten Antrag der Landtags-SPD zur Aufwertung publikumsintensiver Tätigkeiten zugestimmt:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag zu berichten, welche konkreten Möglichkeiten es für die Realisierung einer Zulage für Tätigkeiten in publikumsintensiven Bereichen für die Bediensteten des Freistaates und der Kommunen gibt. Der Bericht umfasst auch die aktuelle Situation für Tarifbeschäftigte hinsichtlich einer Zulage.“

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (BayStMFH) beabsichtigte, dem Landtag nach der Sommerpause einen entsprechenden Bericht vorlegen, von dem ausgegangen wird, dass er wegweisend für den weiteren Fortgang der Zulagenthematik im Beamtenbereich sein wird. Dieser wurde bislang noch nicht vorgelegt, ist aber nunmehr für Januar 2020 avisiert. Dennoch haben die vielfältigen, zuletzt gemeinsamen Bemühungen des Bayerischen Städtetages mit der LH München und der Stadt Nürnberg bereits Bewegung in die Sache gebracht. Ich bin zuversichtlich, dass wir auch für den Beamtenbereich mittelfristig zu einer Lösung kommen können und bin fest entschlossen, die Sache voran zu bringen.

Wir werden die Vertreter des Freistaats Bayern auch auf die aktuelle tarifseitige Entwicklung hinweisen, die hier mit der aktuellen Beschlussfassung des Hauptausschusses des KAV Bayern vom 09.07.2019 mit der ausdrücklichen Eröffnung eines Gruppenbezuges für Arbeitsmarktzulagen neue Wege gegangen ist und damit diesen Beschluss zugunsten einer AMZ für Tarifbeschäftigte ermöglicht hat. Ich halte es - auch aus Gründen des Betriebsfriedens – für unumgänglich, auf einen möglichst ausgeprägten Gleichklang einer Zulagenregelung zwischen Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten zu achten und werde daher auch einen Antrag beim BayStMFH auf Zustimmung zur Zahlung einer Zulage nach Art. 60 BayBesG für vergleichbare Beamtenpositionen in Erwägung ziehen.

7 Abstimmung mit den Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit den betroffenen Dienststellen – Kreisverwaltungsreferat, Sozialreferat und Amt für Soziale Sicherung (für das Jobcenter) – und der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 2 bis 5 beigefügt.

Das Kreisverwaltungsreferat sieht noch Klärungsbedarf zum fachlichen Geltungsbereich, insbesondere in Bezug auf die Bereiche Servicetelefone und Außendienst. Diese Fragen können in der vorgesehenen zweiten Prüfphase in Abstimmung mit den Fachreferaten besprochen werden. Der Primärfokus dieser Vorlage liegt aber klar auf den klassischen Bürgerdiensten der Verwaltung (Innendienst), bei denen täglich ein Massenansturm von Bürgerinnen und Bürgern mit ihren persönlichen Anliegen von Angesicht zu Angesicht erfolgreich zu bewältigen ist.

Ein Ruhen der ZEP für die Zahldauer der AMZ-PV, wie vom KVR vorgeschlagen, kommt nicht in Betracht, da auf tariflicher Seite mittelfristig genügend Spielraum für eine anderweitige dauerhafte Etablierung der Zulage – auch jenseits einer Arbeitsmarktzulage - gesehen wird, die die gegebenen Erschwernisse hinreichend ausgleichen können.

Der Wunsch des Sozialreferates nach Senkung des prozentualen Anteils an intensivem Parteiverkehr im persönlichen Geltungsbereich von mindestens 50 % auf 40 % ist nicht realisierbar. Bei einem Parteiverkehrsanteil von 40 % fehlt der Tätigkeit insgesamt das Gepräge durch den intensiven Parteiverkehr; eine Prägung der Gesamttätigkeit liegt nach den Eingruppierungsregeln der EntgO allerdings grundsätzlich erst ab einem Gesamtanteil von mindestens 50 % vor (sog. Häufigkeitsprinzip).

Auch der vom Amt für Soziale Sicherung als kommunale Steuerung des Jobcenters erhobenen Forderung, auch Tarifbeschäftigten mit verwaltungsfremden Hochschulabschlüssen die Arbeitsmarktzulage in gleicher Weise wie den voll ausgebildeten Verwaltungskräften unmittelbar nach der Einarbeitung zu kommen zu lassen, kann nicht entsprochen werden. Verwaltungskräfte mit voller tariflicher Qualifikation für die Qualifikationsebene 3 verfügen über den Abschluss eines einschlägigen Studiums „Bachelor of law“ (mit entsprechenden Praktika in der Verwaltung) oder ein ähnliches Studium mit juristischer Prägung und sind daher bereits nach kurzer Zeit in der Lage, die anspruchsvollen Aufgaben im Sozialleistungsrecht vollumfänglich eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Dienstkräfte mit verwaltungsfremden Bachelorabschlüssen hingegen fehlt die geforderte rechtliche Vorbildung; sie benötigen zunächst eine grundlegende Nachqualifizierung in Verwaltungsrecht und einschlägigen

Rechtsgebieten des Sozialleistungsrechts sowie entsprechende Verwaltungspraxis, bis sie in gleicher Weise voll eingesetzt werden können wie Vollausbildete. Dies nimmt erfahrungsgemäß eine deutlich längere Zeit in Anspruch, so dass eine einjährige eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgabe als Voraussetzung für die Zahlung einer Arbeitsmarktzulage sachgerecht ist.

Zudem muss es Ziel der LH München sein, diese schwierig zu besetzenden Arbeitsplätze über die Zahlung einer Arbeitsmarktzulage finanziell so attraktiv zu gestalten, dass diese wieder primär mit Bewerber/-innen mit voller beruflicher Qualifikation besetzt werden können. Andernfalls würde der zeitaufwändige und kostspielige Nachqualifizierungsaufwand – zusätzlich zu den Kosten der Arbeitsmarktzulage - dauerhaft bestehen bleiben.

8 Beteiligung des Gesamtpersonalrates

Der GPR wurde gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BayPVG beteiligt. Die Stellungnahme des Gesamtpersonalrats wurde als Anlage 6 der Beschlussvorlage beigelegt.

9 Begründung für die verspätete Abgabe

Angesichts der komplexen Thematik – Abgrenzung des Geltungsbereichs und Widerruf der ZEP – war es notwendig, im Rahmen des notwendigen Abstimmungsprozesses den Fachreferaten ausreichend Zeit für ihre Stellungnahme zur Beschlussvorlage einzuräumen. Die terminlichen Vorgaben konnten daher nicht eingehalten werden, so dass eine rechtzeitige Zuleitung der Beschlussvorlage nicht möglich war.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Bettina Messinger, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Haimo Liebich, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden. Das Kreisverwaltungsreferat, das Sozialreferat, das Amt für Soziale Sicherung (für das Jobcenter) und die Stadtkämmerei sowie der Gesamtpersonalrat haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Tarifbeschäftigte auf Stellen der Fachrichtung Verwaltungsdienst des Kreisverwaltungsreferates, des Sozialreferates und des Jobcenters, die die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.1 des Vortrags (fachlich und persönlich) erfüllen, erhalten vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung ab 01.07.2020 eine monatliche Arbeitsmarktzulage (AMZ-PV) in Höhe von 200,- € brutto monatlich nach den Maßgaben der Ziffern 3.2 bis 3.6 des Vortrags. Auf diesem Weg wird die Arbeit in intensiven Parteiverkehrsbereichen mit bestehenden Personalgewinnungs- bzw. -erhaltungsproblemen – über die bestehenden ZEP-Bereiche hinaus – finanziell anerkannt und gefördert.
3. Die mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 08.04.1992 erfolgte Gesamtzusage zur Zahlung einer Zulage für erschwerten Parteiverkehr (ZEP) für ausgewählte Bereiche des Kreisverwaltungsreferates und des Sozialreferates wird zum 30.06.2020 aufgehoben. Tarifbeschäftigte mit Anspruch auf ZEP-Zahlung erhalten zum Zeitpunkt der Einführung der AMZ-PV ein Wahlrecht, ob ab diesem Zeitpunkt die neue Arbeitsmarktzulage gezahlt oder die Zulage für erschwerten Parteiverkehr nach den bisherigen Voraussetzungen weitergezahlt werden soll.
4. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, nähere Einzelheiten zur AMZ-PV und zur Überführung der ZEP in die AMZ-PV in Abstimmung mit den betroffenen Fachreferaten und unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung im Büroweg zu regeln und die erforderlichen stadtweiten Rahmenvorgaben zur Umsetzung festzulegen. Dies gilt auch für spätere Anpassungen des fachlichen Geltungsbereiches, soweit hoheitliche Aufgaben in der Leistungsgewährung² oder sowohl der Leistungs- als auch Eingriffsverwaltung wahrzunehmen sind; eine Erweiterung auf Organisations-einheiten mit Aufgaben nicht-hoheitlicher Prägung bleibt der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten.
5. Die Zahlung der Arbeitsmarktzulage wie auch der ZEP (nach Ziffer 3.5) kann mit sofortiger Wirkung für die Zukunft geändert oder widerrufen werden, wenn
 - durch einen die Landeshauptstadt München bindenden Tarifvertrag oder bindende tarifliche Entgeltordnung für die durch die Arbeitsmarktzulage begünstigten Beschäftigten Einkommensverbesserungen mindestens in Höhe der gezahlten Arbeitsmarktzulage eintreten (lineare Einkommensverbesserungen bleiben außer Betracht) oder
 - der KAV Bayern seine Ermächtigung zur Zahlung für die Arbeitsmarktzulage rechtsverbindlich widerruft oder
 - wenn wirtschaftliche Gründe dies erfordern.
In diesen Fällen wird der Stadtrat gesondert befasst.

2 im Sinne der sozialen Sicherung nach SGB

6. Das Personal- und Organisationsreferat setzt sich weiterhin in geeigneter Weise dafür ein, dass die Zahlung einer Zulage in vergleichbaren Parteiverkehrsbereichen dieses Beschlusses gleichermaßen für Beamtinnen und Beamte ermöglicht wird.
7. Der Stadtratsantrag Nr. 14-20/A 05318 von Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Christian Vorländer, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Herrn StR Gerhard Mayer, Herr StR Cumali Naz, Herrn StR Horst Lischka vom 07.05.2019 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
8. Die Beschlussvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V-Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei

zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 2.1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Kreisverwaltungsreferat
An das Sozialreferat
An das Amt für Soziale Sicherung (für Jobcenter)
An den Gesamtpersonalrat
An das Personal- und Organisationsreferat – P 1
An das Personal- und Organisationsreferat – P 2.1
An das Personal- und Organisationsreferat – P 2.3
An das Personal- und Organisationsreferat – P 2.4
An das Personal- und Organisationsreferat – P 2.5
An das Personal- und Organisationsreferat – P 3
An das Personal- und Organisationsreferat – P 4
An das Personal- und Organisationsreferat – P 5
An das Personal- und Organisationsreferat – P 6

zur Kenntnis.

Am